

Entscheidung des Schiedsgerichts des TT-Verbandes Württemberg-Hohenzollern

(ohne Datum)

Spielabbruch durch den Gastgeber nach unsportlichem Verhalten eines gegnerischen Spielers wurde mit 9:0 für den Gastgeber gewertet.

In einem Spiel der Kreisliga Herren verhielten sich Spieler der Gäste unsportlich, indem ein Spieler energisch auf gegnerische Spieler und Zuschauer zuging, lautstark wurde und „Weiteres vor der Halle klären wollte“. Hintergrund dieses Verhaltens war das Beklatschen einfacher Fehler mit begleitenden Kommentaren. Nach einer lauten Diskussion und minutenlanger Unterbrechung wurde das Spiel zunächst fortgesetzt, später entschloss sich die gastgebende Mannschaft, das Spiel beim Stand von 3:5 abubrechen, nachdem eine sehr gereizte, aggressive und bedrohliche Stimmung herrschte und die Gastgeber körperliche Auseinandersetzungen befürchteten. Beide Vereine legten Einspruch gegen die Wertung des Klassenleiters ein, die Partie für beide Mannschaften mit 0:9 als verloren zu werten.

Das Schiedsgericht revidierte diese Entscheidung und das Spiel wurde mit 9:0 für die Gastgeber gewertet, da die Unsportlichkeit fortgewirkt habe und eine Fortsetzung des Mannschaftsspiels für die Gastgeber nicht mehr zumutbar war.

Anmerkung:

Der Bezirksspruchausschuss Mittelrhein hat in einem Urteil vom 07.04.2016 dem gegenüber entschieden, dass ein Meisterschaftsspiel gegen beide Mannschaften als verloren zu werten sei. Der Spieler der Gastgebemannschaft habe den Abbruch verschuldet, weil er sich grob unsportlich verhalten habe (u.a. Griff an die Kehle seines Gegners), und die Gastmannschaft habe ebenfalls des Abbruch verschuldet, weil sie das Spiel hätte zu Ende spielen müssen und das unsportliche Verhalten des Gegners auf dem Spielbericht hätte vermerken müssen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.